

# Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Bismarck-, Siemens-, Müllern- und verwandten Betrieben  
Institutionsorgan des Verbandes der Bismarck- und Müllernarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Ercheint wochentlich am Sonnabend  
Trugspreiz: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Abrechnung 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Meier, Berlin-Mitte, Schillerstr. 27.  
Redaktion und Expedition: Berlin, O. 27, Schillerstr. 27.  
Druck: Verlags-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 43

Inkubationspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaltene Kolonnenzeile 40 Pfennig.  
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

## Die Forderung des Tages!

Der Frieden ist nah, die Massen vom Felde strömen bald zurück zur Heimat zur friedlichen Beschäftigung. Sie hoffen diese zu finden und sie müssen sie finden. Wer arbeitsfähig ist, dem darf die Betätigung nicht vorenthalten bleiben. So kommen die zerrütteten Nerven am ehesten wieder ins Gleichgewicht. Und die Arbeitskraft keines einzigen kann entbehrt werden zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens. Die Arbeitsdauer muß aber erheblich eingeschränkt werden auch in Rücksicht auf die allgemeine Unterernährung und um Platz zu schaffen für alle.

Im Reichswirtschaftsamt hat am 8. November wieder eine Sitzung stattgefunden, die sich mit Fragen der Demobilisierung beschäftigte. Die Vertreter der Industrie erklärten sich bereit, unter Zurückstellung des Verbleibsmomentes für die weitgehendste Einstellung der Arbeiter zu sorgen. Sie sehen somit die Notwendigkeit dieser Maßnahme auch ein. Daher ist die Forderung durchaus berechtigt und mit allem Nachdruck zu vertreten, wo die Einsicht bei den Unternehmern noch nicht vorhanden!

### Erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit!

In allen Aktionen, um sie wirksam und nachhaltig durchzuführen, ist aber nach wie vor unbedingte Notwendigkeit, eine starke gewerkschaftliche Organisation, die Einigkeit der Arbeiter. Das bleibt wichtig, ganz gleich, wie die

politischen Verhältnisse sind oder sich gestalten. Ohne Macht kein Erfolg, das lehren uns alle Zeiten. Und die Macht ist nur gegeben in der Einigkeit, der Organisation.

### Deshalb mit allem Eifer: agitiert für den Verband!

#### Leitfäden zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung nach dem Kriege.

##### I. Versicherungspflicht und Organisation der Versicherung.

1. Dem erwerbslosen Arbeiter und Angestellten, dem im Wege der Arbeitsvermittlung keine für ihn geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden kann, ist durch die Gesetzgebung ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung sicherzustellen. Der geeignetste Weg zur Verwirklichung dieses Anspruchs ist die gesetzliche Einführung der Arbeitslosenversicherung innerhalb des Deutschen Reiches.

2. Von allen Systemen der Arbeitslosenversicherung bietet allein die obligatorische Reichsversicherung volle Gewähr für die Erfassung aller Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes, Berufes, Alters und der Miskten. Die Versicherungspflicht soll sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 5000 Mk. erstrecken.

3. Die Mittel für die Reichsarbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse des Reiches aufgebracht. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber werden durch einen Zuschlag zu den Beiträgen für die Invalidenversicherung ohne Ausgabe besonderer Marken erhoben und von den Versicherungsanstalten an die mit der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung betrauten Klassen überwiesen. Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten der Invalidenversicherung nicht unterstehen, sind für sie besondere Beitragskarten und Marken zu verwenden. Das Reich erstattet diesen Klassen ein Drittel der für Arbeitslosenunterstützung gemachten Aufwendungen.

4. Für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung wird in Anlehnung an die Bezirke der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung für jeden dieser Bezirke eine öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse geschaffen, deren Verwaltung paritätisch aus gewählten Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber unter Leitung eines vom Reich bestellten unparteiischen Vorsitzenden besteht. Die Arbeitslosenversicherungskasse errichtet nach Bedarf in den Gemeinden Verwaltungsstellen, bei welchen Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung gestellt und Unterstützungsbeträge in Empfang genommen werden. Sie regelt zugleich dem Verkehr mit dem Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten die für ihre Mitglieder die Funktionen einer Zahlstelle übernehmen können, sowie mit den Arbeitsnachweisern zum Zwecke der Kontrolle der Arbeitslosigkeit.

5. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, welche für ihre Mitglieder die Auszahlung der

öffentlichen Arbeitslosenunterstützung übernehmen, müssen ein Verzeichnis der unterstützten Mitglieder führen, aus dem Name, Wohnung, Beruf, Beginn der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung und Anzahl der Unterstützungstage, Betrag der Unterstützung, Tag der Auszahlung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Arbeitslosenversicherungskasse bzw. deren örtlichen Abrechnungsstellen an jedem Monatschluß einzureichen, worauf die Wiedererstattung der verauslagten Unterstützungsgelder erfolgt.

6. Berufsvereine, die ihren Mitgliedern statutengemäß aus eigenen Mitteln Arbeitslosenunterstützung gewähren, können diese Beträge gemeinsam mit der öffentlichen Unterstützung auszahlen. Diese Vereine sind verpflichtet, das vorerwähnte Verzeichnis der unterstützten Mitglieder auf die eigenen Unterstützungsbeträge auszudehnen und einzureichen. Sie erhalten neben den verauslagten Beträgen der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung ein Drittel ihrer eigenen Aufwendungen vom Reich zurückertattet. Eine Aufrechnung der statutarischen Unterstützung dieser Vereine auf die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist nicht zulässig.

7. Ein Ausbleib in der Belastung der Arbeitslosenversicherungskassen ist dadurch herbeizuführen, daß ein Viertel der jährlichen Aufwendungen für Unterstützungszwecke als Gemeinkast aller Klassen getragen wird.

##### II. Regelung der Versicherungsansprüche.

8. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Zwöckiger Beitragszahlung. Für Ausländer, die nicht mindestens ein Jahr im Inlande ihren Wohnsitz haben, beträgt diese Wartezeit 52 Beitragswochen, sofern kein Gegenseitigkeitsvertrag mit ihrem Geburtsstaat besteht, der deutschen Reichsangehörigen gleichwertige Rechte sichert.

9. Die Unterstützungen werden nach Lohnklassen abgestuft. Bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mk. gelten die Lohnklassen der Invalidenversicherung; für die höheren Jahreseinkommen werden besondere Lohnklassen eingerichtet. Die Unterstützung muß jedoch mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns betragen.

10. Die Unterstützung wird gewährt, wenn der Versicherte arbeitslos wird und ihm eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und dem Beginn der Unterstützung darf kein längerer Zeitraum als 6 Tage liegen. Die Unterstützung dauert bis zur Wiedererlangung einer geeigneten Beschäftigung und endet längstens nach Ablauf von 20 Wochen. In Fällen wiederholter Arbeitslosigkeit wird die früher bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung hierbei insoweit eingerechnet, als sie zeitlich nicht länger als 52 Wochen zurückliegt.

11. Die Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Ausperrung, sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität, während der Dauer derselben.

12. Jeder unterstützungsberechtigte Arbeitslose hat sich regelmäßig bei dem von der Verwaltung bestimmten Arbeitsnachweis zu melden und sich den geltenden Kontrollbestimmungen zu unterwerfen.

13. Wird dem Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen, und lehnt er diese ohne triftige Gründe ab, so kommt die Arbeitslosenunterstützung in Wegfall. Als triftige Gründe für die Ablehnung gelten unter anderem, wenn die Stelle durch Streik oder Ausperrung freigeworden ist, sowie die Nichtanerkennung oder Nichteinhaltung bestehender Tarifverträge.

14. Wer die Arbeitslosenunterstützung für volle 20 Wochen hintereinander erhalten hat, gilt als ausgeheuert und erlangt den Anspruch auf neue Arbeitslosenunterstützung erst nach Zwöckiger Beitragszahlung.

##### III. Arbeitsvermittlung.

15. Für jeden Bezirk einer Arbeitslosenversicherungskasse ist am Sitz derselben ein Bezirksarbeitsnachweisamt bzw. Landesarbeitsnachweisamt zu errichten, für jede größere Gemeinde mit ihren Vororten, sowie für jeden Bezirk kleinerer Gemeinden ein Arbeitsnachweisamt. Die Zentrale aller Arbeitsnachweisämter und Bezirksämter bildet das Reichsarbeitsnachweisamt.

16. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen. Das Arbeitsnachweisamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitnehmer und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Die Grundzüge der Wahlordnung sind durch Gesetz festzulegen. Das Arbeitsnachweisamt steht unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

Die gleiche Vorschrift in bezug auf die Zusammensetzung, Wahlordnung und Leitung gilt auch für die Verwaltung der Bezirks- (Landes-) Arbeitsnachweisämter und für das Reichsarbeitsnachweisamt mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmittelglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Landesarbeitsnachweisämtern und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsnachweisamt zu wählen haben.

17. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden. Es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung. Dem Arbeitsnachweisamt sind für die vom Reichsarbeitsnachweisamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise bzw.

Arbeitslosenversicherungsklassen des Bezirks die geforderten Angaben zu übermitteln. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweiser nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräfte oder Ueberangebote zu melden, um einen Ausgleich in den Bezirken herbeizuführen.

18. Im Bezirk des Arbeitsnachweises sind öffentliche Arbeitsnachweise, möglichst mit beruflicher Gliederung, zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten. Ihre Verwaltung wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer gebildet, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden. Für die Berufsabteilungen sind besondere Sachverständige in gleicher Weise zu bilden.

19. Die Arbeitsvermittler werden von der Verwaltung des Arbeitsnachweises gewählt. Sie müssen, soweit die Berufsabteilungen in Frage kommen, mit den Verhältnissen des Berufes vertraut sein, für den der Arbeitsnachweis errichtet ist.

20. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

21. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung des Arbeitsnachweises bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt. Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten im übrigen die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen, die jedoch, soweit sie den Arbeitsnachweis betreffen, der Genehmigung des Reichsarbeitsnachweises bedürfen.

22. Dem Landesarbeitsnachweisamt obliegt die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Arbeitsnachweise in seinem Bezirk, ohne jede Ausnahme, sowie die Schlichtung von Differenzen, soweit solche nicht von der Verwaltung der einzelnen Arbeitsnachweise und den Arbeitsnachweisämtern erledigt werden können. Es sind hierüber entsprechende Vorschriften durch Gesetz zu schaffen. Der Arbeitsnachweis darf nicht dazu ausgeübt werden, die Organisationsfreiheit des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters zu beschränken.

IV. Uebergangsbestimmungen.

23. Solange eine den Titeln I und II dieser Leitfänge entsprechende Reichsarbeitslosenversicherung noch nicht eingeführt ist oder ihre Leistungen noch nicht in Kraft getreten sind, wird die Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 betreffend Gewährung von Reichsmitteln für Kriegserwitwen und Erwerbslosenhilfe an Gemeinden zum Gesetz erhoben mit der Erweiterung, daß die Gemeinden zur Gewährung von Erwerbslosenhilfe verpflichtet werden und daß das Reich ihnen die gesamten für diese Zwecke aufgewendeten Beträge zurückerstattet.

24. Solange eine dem Titel III dieser Leitfänge entsprechende gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung noch nicht eingeführt ist, wird die vom Kriegsarbeitsamt während des Krieges durchgeführte Zentralisation aller Arbeitsnachweise durch Zentralauskunftsstellen und das Zusammenwirken aller Zentralauskunftsstellen unter einer Reichsstelle der Arbeitsnachweise mit gesetzlicher Kraft aufrechterhalten und die Grundzüge dieses Zusammenwirkens geordnet.

(Korrespondenzblatt.)

Die Konjunktur nach dem Kriege.

Von Dr. Oskar Stille,

Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.

II.

Die kommende geschäftliche Lage in Deutschland wird (soweit sie Umfang, Art und Tempo der Produktion materieller Güter betrifft) in der Hauptsache von zwei ökonomischen Tatsachen bestimmt werden:

- 1. von dem Stand der Löhne,
2. von dem Stand der Preise.

Lohn und Preis sind die Grundtatsachen jedes wirtschaftlichen Zustandes. Von ihrer zukünftigen Gestaltung wird Blüte oder Verkümmern unseres Daseins abhängen. Denn die Kaufkraft der Bevölkerung ist es, die unter den zahllosen Produktion und Absatz bestimmenden Einflüssen den Ausschlag gibt. Die Theorie der klassischen Nationalökonomie hat gezeigt, daß in der Gestaltung der Löhne und Preise, so soll sie auch vielfach im einzelnen vor sich geht, keine Willkür herrscht, sondern daß sie sich in jedem Lande gesetzmäßig auf ein bestimmtes Niveau einstellt.

Dieses Niveau hängt zunächst bei den Löhnen ab von dem Kapital- und Arbeitsmarkt, genauer gesagt: von dem Verhältnis des für die Entlohnung zur Verfügung stehenden Kapitals und der Zahl der nach Beschäftigung verlangenden Arbeiter.

Wir können das in folgender Formel zum Ausdruck bringen:

L = K/P

Nehmen wir an, daß K = 90 Millionen Mark und P = 15 Millionen ist, dann ist das Lohnniveau 90 : 15 = 6 Mk. Steigt nun die Zahl der Arbeitsuchenden (P), wie es nach der Demobilisierung der Fall sein wird, dann muß, wenn K stabil bleibt, der Lohn fallen. Das Lohnniveau würde sich dann unter der fiktiven An-

nahme, daß die Zahl der Arbeitsuchenden von 15 auf 20 Millionen wächst, folgendermaßen gestalten:

K = 90 Millionen Mark,
P = 20 Millionen Arbeiter,
L = 90 : 20 = 4,50 Mk.

Von entscheidender Bedeutung ist natürlich, ob diese Voraussetzung (Wiederherstellung der Kapitalsumme) zutrifft oder ob wir Ueberfluß oder Mangel an flüssigem Geld haben werden. Die Frage ist also in konkreter Fassung die: Wird der während des Krieges eingetretene Zustand einer Ueberflutung mit papiernen Zahlungsmitteln anhalten oder nicht? Behalten wir diesen Zustand, dann wird eine Besserung unserer Valuta ausgeschlossen sein. Denn die heutige Geldbewertung steht mit dem Ueberfluß an Zahlungsmitteln in engstem Zusammenhang. Wird aber dieser Zustand beseitigt durch Wiederherstellung der Goldfreiheit, Annullierung des Zwangskurses der Banknoten (also Umwandlung des Papiergeldes in Goldrückmittel, die die Noten vor dem Kriege waren), dann muß eine starke Kapitalverknappung und hoher Zinsfuß die notwendige Folge sein. In diesem Falle wird das Lohnniveau sofort unter Druck geraten. Es hängt also von der Politik der Reichsbank ab, welchen der beiden Wege sie gehen wird. Sie sind beide mit Vorteilen und Nachteilen verbunden und es fragt sich nur, ob volkswirtschaftlich die mit der Wiederherstellung der Goldfreiheit verbundenen Nachteile oder ob die scheinbaren Vorteile der Papiergeldwirtschaft größer sind als ihre Schattenseiten.

Nun ist aber das nominelle Niveau, auf dem die Summe der Löhne eines Landes basiert, in letzter Linie nicht allein entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, was die Lohnbezieher sich für ihren Lohn an Unterhaltungsmitteln kaufen können. Ihre Lage wird bestimmt durch den Reallohn. Die in Mark und Pfennig ausgezahlten Summen sind für die Beurteilung der Lebenslage nicht entscheidend. Wir müssen daher noch untersuchen, wie sich das Preisniveau nach dem Kriege gestalten wird. Vor allem sind es die Preise der wichtigsten Lebensbedarfsmittel, der Nahrung, der Kleidung und Wohnung, die die materielle Lage der Massen bestimmen.

Der Preis der einzelnen Dinge wird natürlich nach dem Kriege sehr verschieden sein. Hier kommt es zunächst auf das ganze Preisniveau an. Es gibt Schriftsteller, die glauben, daß der hohe Preisstand der Kriegszeit seine Fortsetzung im Frieden finden wird. So sagt Steinmann-Bucher in seiner Schrift: Deutschlands Volkswirtschaft im Krieg (nebenbei bemerkt eine volkswirtschaftlich völlig in die Irre gehende Darstellung): „Für mich besteht kein Zweifel, daß nach dem Kriege eher eine Erhöhung als ein Sinken des Preisstandes eintreten wird.“ (S. 87.) Andere glauben, daß die hohen Preise der Kriegszeit bald heruntergehen müssen. Ausschlag aber kann auch hier nicht eine bloße Vermutung, sondern eine auf theoretischer Grundlage aufgebaute Preislehre geben.

Wie wir oben zur Ermittlung der Löhne die Lohnformel der klassischen Nationalökonomie heranzogen, so können wir hier zur Aufhellung der kommenden Preisentwicklung auch eine abstrakte Formel verwenden, die die Preise in ihrer Gesamtheit erfagt.

Diese Preisformel lautet:

P = G/W

mit anderen Worten: das Preisniveau der Güter eines Landes wird bestimmt durch das Verhältnis der Geldzur Warenmenge. Diese Erklärung gibt uns in Verbindung mit der oben erwähnten Lohnformel den Schlüssel für die Beurteilung der kommenden Konjunktur. Sehen wir von der Kompenstationstechnik im modernen Zahlungsverkehr ab und nehmen wir an, der zum Austausch der Waren dienende Geldvorrat beträgt, wie das jetzt im Kriege tatsächlich der Fall ist, etwa 20 Milliarden Mark; nehmen wir weiter an, daß diese Geldquantität in einer bestimmten Zeit zum Austausch einer Warenmenge von 10 Millionen Tonnen dient, dann beträgt der Preis einer Tonne Ware 2000 Mk.

G = 20 Milliarden Mark,
W = 10 Millionen Tonnen,
P = 20 : 10 = 2000 Mark.

Dieses Preisniveau kann auf doppelte Weise erschüttert werden, einmal dadurch, daß sich G vermindert. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß die ungeheure Geldmenge Schuld an dem schlechten Stande der deutschen Valuta, mit anderen Worten an der niedrigen Kaufkraft des Geldes, oder noch anders ausgedrückt an dem hohen Stande der Warenpreise trägt. Durch Herstellung der Goldfreiheit kann diese Papiergeldmenge vermindert werden. Zwischen Papier und Gold besteht eine Wertdifferenz, ein Disagio, das nur beseitigt werden kann, wenn Papier gegen Gold einlösbar gemacht wird. Wir bekommen dann ein niedrigeres Preisniveau.

Unter der Annahme, daß die Geldmenge auf 10 Milliarden Mark vermindert wird, würde sich das Preisniveau in diesem Fall folgendermaßen gestalten:

G = 10 Milliarden Mark,
W = 10 Millionen Tonnen,
P = 1000 Mark,

also auf die Hälfte des früheren Standes von 2000 Mk. heruntersinken.

Wir wissen heute noch nicht, ob die Reichsbank nach dem Kriege zur Wiederherstellung der alten Goldwährung die Hand bieten wird oder ob die Papiergeldwirtschaft den Krieg überdauern soll. Aber es läßt sich aus diesen Darlegungen doch erkennen, welche eminenten Einfluß der Frage der Geldpolitik nach dem Kriege und die industriellen Interessenvertretungen mühter sich mit dieser Frage viel mehr beschäftigen, als es bisher geschehen ist.

Das Preisniveau kann aber noch durch ein zweites Mittel erschüttert werden, nämlich durch eine starke Steigerung der Warenproduktion. Je mehr den ungeheuren Geldmengen Warenmengen gegenüber treten, je mehr es der Produktion gelingt, die Kaufkraft des Geldes wieder zu steigern, desto mehr wird der Preis der Waren zurückgehen. Es ist nur fraglich, ob es der Industrie möglich sein wird, in den nächsten Jahren die Erzeugung an Friedensgütern so zu forcieren, daß dieser Effekt eintritt. Die Kriegserzeugung kann naturgemäß diese Wirkung nicht haben. Nur die Herstellung von Gütern, die der produktiven Erzeugung und Konsumtion dienen, ist imstande, die Diskrepanz zwischen Geld- und Warenmenge zu vermindern und auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Problem keineswegs so einfach ist, wie viele glauben. Es genügt nicht, um noch einmal das Beispiel der Schuhfabrik anzuführen, daß in der Bevölkerung ein großer Mangel an Schuhen vorhanden ist; es müssen auch die Mittel da sein, um sie zu kaufen, und die Schuhe müssen Preise haben, die ihre Erlangung für die breiten Massen ermöglichen. Trotz der ganzen Wiedererhoffung wird die Schuhfabrikation keine günstigen Zeiten erleben, wenn die Löhne unter das Preisniveau heruntersinken und ein Paar Schuhe 100 Mk. kosten.

Wir haben es hier mit einem unendlich komplizierten System zu tun. Tausende von Ursachen wirken zusammen, um eine bestimmte wirtschaftliche Situation zustande zu bringen. Aber in dieser bunten Mannigfaltigkeit sich kreuzender oder verstärkender Einflüsse ist es ein Moment, das entscheidend alle anderen übertrifft. Dieses Moment, von dem das Geschäft in der Industrie und auch in der Landwirtschaft vorwiegend abhängt, ist, wie bereits angedeutet, die Kaufkraft der großen Masse. Sie wird bestimmt durch zweierlei: Erstens durch den Stand der Löhne und zweitens durch den Stand der Preise. Beide sind eng miteinander verknüpft. Gibt es nach dem Kriege viel Kapital, dann wird der Lohn der Arbeiter und der Preis der Waren hoch stehen. Wird aber wenig Kapital vorhanden sein, dann wird das Lohnniveau in der gleichen Weise wie das Preisniveau unter Druck geraten. Entscheidend aber für die Kaufkraft der Massen wird sein, in welchem Verhältnis die Löhne zu den Preisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse stehen und da ist es mehr als wahrscheinlich, daß auch in Zukunft die Kleidung schwierig zu beschaffen und hoch im Preise stehen wird, ebenso wie es aus verkehrs- und agrarischen Gründen nicht wahrscheinlich ist, daß uns die Landwirtschaft dieselben Mengen an Lebensmitteln liefert wie früher. Auch der Wohnungsmarkt wird sich allem Anschein nach nicht günstig gestalten.

Für die von der Industrie erzeugten Güter aber wird es zunächst darauf ankommen, sie nach ihrer Wichtigkeit zu klassifizieren und diejenigen, die wir am notwendigsten brauchen, am intensivsten zu bewirtschaften, ihre Produktion am stärksten zu forcieren, alles aber, was entbehrlich ist und keine Lebensnotwendigkeit darstellt und mehr oder weniger dem Luxus dient, dementsprechend zu behandeln.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle

Vielefeld: Franz Bengler, Vorsitzender der Zahlstelle;

Greiz: Paul Besold, Brauer, Max Schaub, Feuer-

mann, beide Kölschbierbrauerei;

Mannheim: L. Adolf Weinig, Müller, Pfälzische Mühle;

Radeberg: Richard Thomas, Kraitwagenführer;

Reutlingen: Gustav Strölin, Hilfsarbeiter, Gott-

lob Schmied, Tischentwässerarbeiter.

Ehre ihrem Andenken!

Wirtschaftliche Rundschau.

Kohlengemeinschaften. — Rheinische Stahlwerke. — Krupp. — Die deutschen Leertfarbenfabriken. — Verteilung von Aufsichtsratsstellen. — Aktionärsministerien und Staatskontrolle. — 1917 zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere.

Das Bestreben der Großindustrie nach einer unabhängigen Kohlenversorgung bewirkte bekanntlich seit langem den Erwerb von Zechen und Kohlenfeldern durch zahlreiche Gesellschaften. Dieser Prozeß geht ständig weiter und führte, um die bei der „Jagd nach Kohle“ stark hervortretende Konkurrenz einzuschränken, verschiedentlich zum Abschluß von Kohlengemeinschaften. Ueber die Bildung einer derartigen Kohlengemeinschaft, an der neben den Rheinischen Stahlwerken die Friedrich-Krupp-Aktien-Gesellschaft und die Gruppe der deutschen Leertfarbenfabriken beteiligt sind, wird in dem Geschäftsbericht der Rheinischen Stahlwerke folgende Darstellung gegeben:

Neben uns betreiben sich in dem Liquidationsverfahren um die Aktien Friedrich Heinrich die



